

Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband

vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2000)

Die Kirchensynode,

gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946²,

auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden ab dem Jahr 2000 wie folgt berechnet:

- Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision.
- Die Fachstelle Finanzen der Zentralen Dienste erhebt die Kirchensteuern mittels eines Fragebogens. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig ausgefüllt und fristgerecht zurückzusenden.
- Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes.
- Die einfache Steuer multipliziert mit dem Abgabesatz ergibt den geschuldeten Beitrag.

¹ BSG 410.11.

² KES 11.010.

- Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchstgrenze von 29 ‰ nicht übersteigen.
- Die Fachstelle Finanzen stellt den Kirchgemeinden den Beitrag bis spätestens Ende März in Rechnung.
- Es gelten folgende Zahlungstermine:
Ein Viertel des Beitrages ist bis Ende April einzuzahlen. Überweisung des Rests bis am 31. August.
- Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.

Bern, 7. Dezember 1999

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Lotti Bhend-Reber*

Der Sekretär: *André Monnier*

Inkrafttreten: 1. Januar 2000 (rückwirkend, nach Ablauf der Referendumsfrist).